

einer Finanzierung der Investitionsauflagen oder der genehmigten Generalreparaturen nicht ausreicht.

5. Die Hauptverwaltungen haben die Betriebe zu veranlassen, die Generalreparaturen und Investitionen zu den in den Investitionsplänen festgelegten Terminen zu beginnen und zu beenden.
6. Die Verpflichtung der Betriebe zur Überweisung von Amortisationsteilen an die Deutsche Investitionsbank oder Deutsche Notenbank als Teiltilgung für aufgenommene Investitionskredite wird durch diese Verordnung nicht berührt. Diese Amortisationen sind bis auf weiteres, wie im Kreditvertrag vorgesehen, an die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank als Teiltilgungsbetrag zu überweisen.

III.

Die Abführung der Amortisationen durch den Betrieb

1. Die betrieblichen Amortisationen sind zu verwenden für
 - a) Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen für Hauptanlagen und Nebenanlagen unter gleichzeitiger Übertragung der Geldmittel auf das Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ bei der Deutschen Notenbank,
 - b) Zuführung zum Fonds für Investitionen unter gleichzeitiger Übertragung der Geldmittel auf das betriebliche Investitions-Sonderbankkonto bei dem zuständigen Bankinstitut,
 - c) Abführung an die Hauptverwaltung durch Überweisung auf deren Konto bei der Deutschen Investitionsbank.
2. Die monatlich planmäßig aufzubringenden Amortisationen sind in mindestens zwei Raten den Fonds für Generalreparaturen und Investitionen zuzuführen bzw. an die Hauptverwaltung abzuführen.

Die erste Planrate ist bis 15., die zweite bis Ende des laufenden Monats fällig. Die Hauptverwaltungen können für ihren Bereich in Ausnahmefällen zulassen, daß die Amortisationen in nur einer Monatsrate bis Ende des laufenden Monats abgeführt werden. Die Betriebe haben im Monat mindestens ein Drittel des Quartals-Solls, bei Betriebs-erweiterung die monatlichen Planraten abzuführen.

3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen Eingang der planmäßigen Amortisationsteile auf dem Fonds für Generalreparaturen, die Deutsche Notenbank bzw. Deutsche Investitionsbank auf dem Investitionsfonds, die Hauptverwaltungen kontrollieren den rechtzeitigen Eingang der ihnen planmäßig zustehenden Amortisationsanteile.
4. Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Amortisationen gegenüber dem Plan ist auf Grund des Quartalsabschlusses getrennt abzurechnen.

Ein Mehraufkommen an Amortisationen auf Grund des Quartalsabschlusses ist an die Hauptverwaltung auf ihr Konto bei der Deutschen Investitionsbank gesondert abzuführen.

5. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit durch Vollstreckungsmaßnahmen einzuziehen.

IV.

Die Verwendung der aus Amortisationsanteilen gebildeten Fonds für Generalreparaturen und Investitionen

Die Betriebe verwenden die Mittel des Fonds für Generalreparaturen und des Fonds für Investitionen nach den in der Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes gegebenen Weisungen.

V.

Die Planung und Verteilung der Amortisationen bei den Hauptverwaltungen

1. Die Hauptverwaltungen haben die ihnen planmäßig zufließenden Amortisationen festzustellen und die Umverteilung dieser Amortisationsanteile auf die Betriebe ihres Bereiches zu planen, bei denen das planmäßige eigene Aufkommen aus Amortisationen nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionspläne oder genehmigten Generalreparaturen ausreicht. Soweit die der Hauptverwaltung als Amortisationen planmäßig zufließenden Beträge nicht zur Umverteilung an die Betriebe im Bereich der Hauptverwaltung zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen benötigt werden, sind sie von den zuständigen Ministerien zur Umverteilung an andere Hauptverwaltungen ihres Bereiches zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen zu verwenden. Der Rest ist dem Staatshaushalt zur weiteren Umverteilung zuzuführen.
2. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt, aus dem überplanmäßigen Aufkommen an Amortisationen ein Amortisations-Minderaufkommen gegenüber dem Plan bei anderen Betrieben auszugleichen. Die zuständigen Minister sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, ein Minderaufkommen einer Hauptverwaltung mit dem überplanmäßigen Aufkommen anderer Hauptverwaltungen auszugleichen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Hauptverwaltungen sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, nachgeordnete Verwaltungen mit Kontroll- und Umverteilungsaufgaben zu beauftragen.
2. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
4. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l

D r . L o c h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates